

Checkliste

Schiedsgerichtsbarkeit im Gesellschaftsrecht

Aktuell ergibt sich für die Schiedsgerichtsbarkeit im Gesellschaftsrecht folgende Rechtslage:

- **Schiedsvereinbarung**

- Zulässigkeit
 - Grundsätzlich JA
- Rechtsnatur
 - **umstritten**
 - Unklarheit, ob Vertragsverhältnis oder Statutenbestimmung
 - Qualifikation als Vertrag
 - ☐ Zustimmung aller Parteien (Aktionäre, Gläubiger)
 - ☐ Einstimmigkeitserfordernis
 - ☐ Zustimmung neuer Aktionäre
 - ☐ Problematik: an Schiedsklausel gebundene (alt) und nicht gebundene (neue) Aktionäre und Organe / Spaltung der Rechtszuständigkeit in Schiedsgericht (alte Aktionäre und Organe) und staatliches Gericht (Aktionäre und Organe, die sich der Schiedsabrede nicht unterworfen haben)
 - ☐ Freiwillige Unterwerfung
 - ☐ entspricht Schiedsidee
 - ☐ berücksichtigt, dass Aktionär nicht zu mehr als der Liberierung verpflichtet ist (OR 680)
 - ☐ vgl. im übrigen www.schiedsvereinbarung.ch
 - Qualifikation als Statutenbestimmung
 - ☐ Neu: Mehrheitsbeschluss der Aktionäre
 - ☐ Statutenänderung: einfaches Mehr (OR 704 e contrario)
 - ☐ Bessere Praktikabilität und keine Ungleichbehandlung (alle gegenwärtigen und künftigen Aktionäre und Organe sind der Schieds-Statutenklausel unterworfen)
 - ☐ Argument gegen statutarische Schiedsklausel
 - ☐ Erschwernis des Rechtszugangs (im Verhältnis zu staatlichen Gerichten)
 - ☐ Höhere Kosten für Rechtsverfolgung
 - Folgen sind also unterschiedlich bei
 - ☐ Form
 - ☐ Bindungswirkung
- Form
 - Vertragliche Schiedsklausel

- Schriftlichkeit
 - Statutarische Klausel
 - Erfordernis der öffentlichen Beurkundung (OR 629 Abs. 1), was als höhere Form die Schriftform-Erfordernisse von ZPO und IPRG erfüllt
 - Voraussetzungen
 - national
 - ☐ nach der schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO [SR 272])
 - ☐ ZPO 358
 - international
 - ☐ nach dem Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht (IPRG [SR 291])
 - ☐ IPRG 178 Abs. 1
- **Schiedsfähige Gesellschaftsstreitigkeiten**
 - Rückforderungsklage nach OR 678
 - ☐ Schiedsfähiger Anspruch
 - Stimmrechtsklage (OR 691 Abs. 3)
 - ☐ Statusfrage; keine Schiedsfähigkeit
 - Anfechtungsklage (OR 706 f.)
 - ☐ Statusfrage; keine Schiedsfähigkeit
 - Klage auf Feststellung der Nichtigkeit von GV-Beschlüssen (OR 706b)
 - ☐ Statusfrage; keine Schiedsfähigkeit
 - Klage aus Prospekthaftung (FIDLEG 69)
 - ☐ Denkbar, je nach Voraussetzungen
 - Klage aus Gründungshaftung (OR 753)
 - ☐ Denkbar, je nach Voraussetzungen
 - Verantwortlichkeitsklage (OR 754)
 - ☐ Denkbar, je nach Voraussetzungen
 - Klage aus Revisorenhaftung (OR 755)
 - ☐ Denkbar, je nach Voraussetzungen
 - Klage aus Liquidatorenhaftung (OR 754)
 - ☐ Denkbar, je nach Voraussetzungen
 - Anfechtungsklage nach SchKG 285 ff.
 - ☐ keine Schiedsfähigkeit (ausservertraglicher Anspruch)
- **Bindung an Schiedsabrede**
 - Gesellschaft
 - ☐ gegenüber Dritten nur im Rahmen der Zwecksetzung der Gesellschaft
 - Organe
 - ☐ nur bei schriftlicher Schiedsabrede, auch wenn eine statutarische Schiedsklausel besteht
 - Gläubiger
 - ☐ aus eigenem Verhältnis
 - ☐ Keine Bindung an statutarische Schiedsklausel möglich
 - ☐ als Abtretungsgläubiger im Konkurs

- ☐ Gläubiger macht so nicht eigenen Anspruch, sondern Anspruch der Gesellschaft geltend (vgl. Konkursmasse hernach)
- Konkursmasse
 - ☐ Ja (vgl. BGE 4A_446/2009, Erw. 2.5)
 - ☐ Abtretungsgläubiger nach SchKG 260: Ja (vgl. BGE 4A_446/2009, Erw. 2.5.1 und 2.5.2)
- Aktionäre
 - ☐ auch bei statutarischer Schiedsklausel nur entsprechender schriftlicher Genehmigung durch die Aktionäre